



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



64. Jahrgang

Regensburg, 15. Februar 2008

Nr. 2

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen ..... 16

### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck vom 7. Januar 2008 Az. 12-1444.2 AM 2 ..... 17

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Donaustauf vom 28. Januar 2008 Az. 12-1443 R/St 4 ..... 18

### Schulen

Verordnung über die Änderung der Bezeichnung der Volksschule Eschenbach i.d.OPf. in „Markus-Gottwalt-Schule“, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, Vom 7. Januar 2008 Nr. 43.11-5102-NEW-36 ..... 20

### Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Albert Aufhauser ..... 21

Nachruf für Herrn Norbert Bachl ..... 21

### Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 24. Januar 2008 ..... 22

## Sicherheit und Ordnung

### Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922) erteilt die Regierung der Oberpfalz folgende allgemeine Erlaubnis:

#### I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz wird im Jahr 2008 allgemein erlaubt:

1. Veranstalter und Veranstaltung
- 1.1 Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen, insbesondere Glückshafen-ausspielungen) im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen folgender Veranstalter:  
**- Organisationen des Bayerischen Roten Kreuzes und seine Untergliederungen**
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.

#### II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
  - Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
  - Zweck der Lotterie oder Ausspielung,
  - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberpfalz hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe von Banküberweisungen bzw. im Internet ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v.H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
10. Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Ausspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.

### III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung (nach beigefügtem Muster) zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Regierung der Oberpfalz und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

### IV. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbedingungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

### V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2008.

Regensburg, 15. Januar 2008  
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl  
Regierungsvizepräsident

## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung  
über die Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung  
der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck  
vom 7. Januar 2008  
Az. 12-1444.2 AM 2**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 3. Dezember 2007 seine Verbandssatzung geändert.

Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 7. Januar 2008  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert  
Regierungspräsident

**Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung  
der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck**

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck folgende

**Satzung:**

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck vom 27. Februar 1997 (RABl S. 24) wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Art. 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Amberg wird als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend herangezogen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall einer Verhinderung ein Vertreter zu bestellen. Das Ergebnis der Sitzungen des Prüfungsausschusses ist niederzuschreiben.
- (4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (5) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (6) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.
- (7) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 7. Dezember 2007  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der  
Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Wolfgang Dandorfer  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf  
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Donaustauf  
vom 28. Januar 2008  
Az. 12-1443 R/St 4**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf, Landkreis Regensburg, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom

23. Oktober / 13. November 2007 zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 11. / 22. Dezember 1997 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Donaustauf amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 21. Januar 2008 Az. 12-1443 R/St 4 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 28. Januar 2008  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert  
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung  
über  
die kommunale Verkehrsüberwachung  
im Gebiet des Marktes Donaustauf**

Die Stadt Regensburg,  
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor

und

die Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf,  
vertreten durch Herrn Hans Lauberger, Gemeinschaftsvorsitzender

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

**Zweckvereinbarung**

Die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Donaustauf vom 11. / 22. Dezember 1997 (RABI 1998 S. 9), geändert durch die Zweckvereinbarung vom 11. / 22. Januar 2002 (RABI S. 24) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

1. § 1 Abs. 1 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Regensburg und der Markt Donaustauf (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz,

- die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder
- die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997, GVBl S. 727, BayRS 454-1-I-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007, GVBl S. 575)“

2. § 1 Abs. 2 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf (hier handelnd gem. Art. 4 Abs. 1 VGemO für den Markt Donaustauf) überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, soweit sie nicht nach Abs. 3 bei ihr verbleiben, und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet des Marktes Donaustauf auf die Stadt Regensburg.“

3. § 1 der Zweckvereinbarung erhält einen neuen Abs. 3:

„Der Markt Donaustauf stellt in seinem Gebiet die Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz im ruhenden Verkehr in eigener Zuständigkeit und mit eigenem Personal fest und überträgt die Verfolgung und Ahndung dieser Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes auf die Stadt Regensburg.“

4. Der bisherige § 1 Abs. 3 der Zweckvereinbarung wird zum Abs. 4 mit folgender Fassung:

„Der Markt Donaustauf und die Stadt Regensburg führen diese Aufgaben nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.“

5. § 3 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Mit den Einnahmen aus der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeitenverfahren sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg abgegolten.“

## § 2

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 23. Oktober 2007  
Stadt Regensburg

Donaustauf, den 13. November 2007  
Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf

Rudolf Gruber  
Leitender Rechtsdirektor

Hans Lauberger  
Gemeinschaftsvorsitzender

# Schulen

**Verordnung über  
die Änderung der Bezeichnung der  
Volksschule Eschenbach i.d.OPf. in „Markus-Gottwalt-Schule“,  
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab,  
Vom 7. Januar 2008  
Nr. 43.11-5102-NEW-36**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Der Volksschule Eschenbach i.d.OPf. (Grund- und Hauptschule) wird der Name „Markus-Gottwalt-Schule“ verliehen.

## § 2

§ 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Eschenbach i.d.OPf., Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 31. Juli 1990 Nr. 240-5102-NEW-7 (RABl S. 63), geändert mit Verordnung vom 9. August 2005 Nr. 530.4-5102-NEW-22 (RABl S. 62) erhält folgende Fassung:

"Die Schule führt die Bezeichnung: Markus-Gottwalt-Schule Eschenbach i.d.OPf. (Grund- und Hauptschule)."

## § 3

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2008 in Kraft.

Regensburg, 7. Januar 2008  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert  
Regierungspräsident

## Personalnachrichten

### NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Oberregierungsrat a.D.

#### **Albert Aufhauser**

ist am 7. Januar 2008 im 95. Lebensjahr verstorben.  
Herr Aufhauser war bei uns seit 1. Juli 1951 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand  
am 31. Mai 1978 zuletzt im Sachgebiet 110 tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Januar 2008

Dr. Wolfgang Kunert  
Regierungspräsident

Michael Scheuerer  
Personalratsvorsitzender

### NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Ltd. Baudirektor a.D.

#### **Norbert Bachl**

ist am 23. Januar 2008 im 85. Lebensjahr verstorben.  
Herr Bachl war bei uns seit 1. März 1956 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am  
31. März 1988 zuletzt als Leiter der Ortsplanungsstelle tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Februar 2008

Dr. Wolfgang Kunert  
Regierungspräsident

Michael Scheuerer  
Personalratsvorsitzender

## Bezirk Oberpfalz

### Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 24. Januar 2008

Der Bezirk Oberpfalz macht gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz Bayerisches Naturschutzgesetz nachfolgende Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 24. Januar 2008 bekannt.

Regensburg, den 29. Januar 2008

Rupert Schmid  
Bezirkstagspräsident

### Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg Vom 24. Januar 2008

Auf Grund des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, FN BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

#### § 1

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABI Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 21. Mai 2007 (KABI S. 48 und RABI S. 37), wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ folgende Flächen herausgenommen:

- a) die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 869/1 bis 869/21 und 870/1 bis 870/9 sowie Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 869, 869/22 und 873, alle Gemarkung Mendorferbuch;
- b) die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 500, 500/3 bis 500/24, 501, 501/3 bis 501/18, 503 und 503/1 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 78/3, alle Gemarkung Egelsheim.

<sup>2</sup>Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommenen Flächen sind in den als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Karten M 1 : 2.000, die Bestandteile dieser Verordnung sind, gekennzeichnet.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Amberg, den 24. Januar 2008  
Landkreis Amberg-Sulzbach

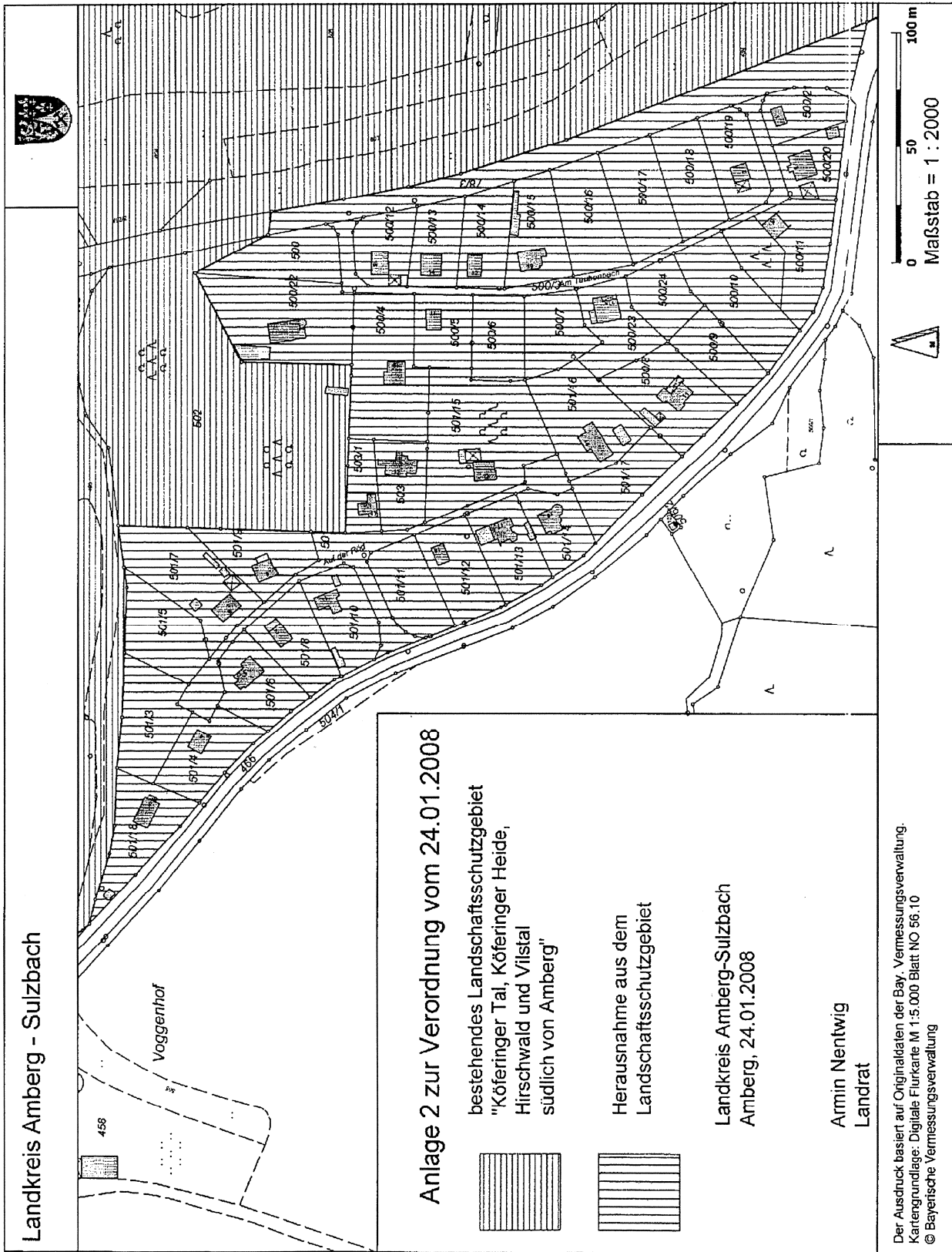
Armin Nentwig  
Landrat

#### Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG beim Verfahren zum Erlass dieser Verordnung ist gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach geltend gemacht wird.







Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg.  
 E-Mail: [regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de](mailto:regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de); Telefon: 0941 5680-111 oder -394.  
 Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „[www.ropf.de](http://www.ropf.de)“ veröffentlicht.